

**LIEBE BESUCHERINNEN UND BESUCHER,**

herzlich willkommen im Schloss Bruchsal, einem bedeutenden Kulturdenkmal, das vom Land Baden-Württemberg mit großem Aufwand gepflegt und unterhalten wird. Wir bitten Sie deshalb, zur Schonung und Erhaltung der Anlage folgende Hinweise zu beachten, welche mit Betreten der Anlage anerkannt werden:

AUFENTHALT UND EINTRITT

Der Aufenthalt im Schloss ist während der Öffnungszeiten (Dienstag bis Sonntag sowie an Feiertagen von 10.00 bis 17.00 Uhr) nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Einschränkungen (z. B. wegen Baumaßnahmen oder Sonderveranstaltungen) bleiben vorbehalten. Bei Missbrauch der Eintrittskarte ist das Aufsichtspersonal zur Einziehung berechtigt. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt grundsätzlich nur in Begleitung eines Aufsichtspflichtigen gestattet. Weiterhin werden gekennzeichnete Bereiche gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg videoüberwacht.

VERHALTENSREGELN

Zum Erhalt der historisch wertvollen Ausstattung sowie aus Rücksicht gegenüber anderen Besucherinnen und Besuchern bitten wir Sie,

- die baulichen und musealen Anlagen nicht zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern oder anderweitig zu beeinträchtigen;
- die baulichen und musealen Anlagen oder sonstige Sachen nicht zu plakatieren;
- Taschen, Rucksäcke und Schirme in den Schließfächern im Eingangsbereich zu verstauen;
- auf den Verzehr von Speisen und Getränken zu verzichten;
- in den Innenräumen nicht zu rauchen;
- keine Drohnen zu nutzen;
- die historische und museale Ausstattung nicht zu berühren;
- in den Innenräumen nicht zu telefonieren und Mobiltelefone oder Multimediageräte nur lautlos in Betrieb zu nehmen; sowie
- Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Bei Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verhaltensregeln kann ein Verweis aus der Anlage erfolgen.

**FOTOGRAFIEREN UND FILMEN**

In den historischen Räumen, Museums- und Ausstellungsflächen ist das Fotografieren und Filmen für private Zwecke (ohne Stativ und Selfie-Stick) ohne Genehmigung gestattet. Es kann jedoch untersagt werden, wenn es zu einer Beeinträchtigung oder Störung des Führungsbetriebs kommt. Die Persönlichkeitsrechte Dritter sind zu beachten. Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke bedarf grundsätzlich und für alle Bereiche der vorherigen Zustimmung der Schlossverwaltung Bruchsal und kann von einem Entgelt abhängig gemacht werden.

KONTAKT UND INFORMATION**SCHLOSSVERWALTUNG BRUCHSAL**

Schlossraum 3 · 76646 Bruchsal

ANLAGENNUTZUNG / HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Das Betreten der Anlage sowie die Benutzung sämtlicher Einrichtungen und Gebäude geschieht auf eigene Gefahr. Das Land haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden ist die Haftung des Landes auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Absperrungen und Barrieren dürfen nicht überschritten werden. Bitte beaufsichtigen Sie ihre Kinder ständig, insbesondere in den Bereichen, die durch Geländer, Brüstungen, Mauern und dgl. gesichert sind.

TIERE

In den historischen Räumen, Museums- und Ausstellungsflächen ist das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Assistenzhunden, nicht gestattet. Verunreinigungen sind durch den Hundebesitzer zu beseitigen.

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE VORHABEN

Das Abhalten von Veranstaltungen (einschließlich Stehempfängen) jeglicher Art sowie die Bewerbung und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen bzw. der Handel mit Waren bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schlossverwaltung Bruchsal.

SONSTIGES

Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Im Übrigen gelten die Regelungen der Polizeiverordnung der Stadt Bruchsal in ihrer jeweils gültigen Fassung. Wir bitten Sie, den Anweisungen des Schlosspersonals, des beauftragten Dienstleisters und der Polizei Folge zu leisten. Dem schlosseigenen Personal sowie unserem beauftragten Dienstleister ist es gestattet, Grundstücksverweise und Hausverbote zu erteilen. Die Polizei ist befugt, Platzverweise auszusprechen. In allen Fällen erfolgt keine Rückvergütung des Eintrittspreises. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung können straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.

WIR BEDANKEN UNS FÜR IHR VERSTÄNDNIS UND WÜNSCHEN IHNEN EINEN ANGENEHMEN AUFENTHALT.



Baden-Württemberg

